

Präambel

Die Stifter


**Kristijan Pejinovic, Biberach
Stephan Rommel, Biberach
Ludwig Zwerger, Ochsenhausen
Peter Härle, Ehingen**

**errichten hiermit eine nicht rechtsfähige unselbstständige
Stiftung zur Förderung des Nachwuchses im Tischtennis-Leistungssport in
Baden-Württemberg, Deutschland und Europa. Die Stiftung soll die Bereitschaft
von Bürgerinnen und Bürgern, gesellschaftlichen Gruppen und wirtschaftlichen
Unternehmen zur Unterstützung des Nachwuchses im Tischtennis-
Leistungssport wecken und fördern.
Die Stifter geben der Stiftung die nachstehende Satzung.**

**Satzung der
„LMC Stiftung zur Nachwuchsförderung im
Tischtennis Leistungssport“**

§ 1

Name, Rechtsstand

- (1) Die Stiftung führt den Namen
"LMC Stiftung zur Nachwuchsförderung im Tischtennis Leistungssport".
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung und wird von der Stiftung  pro bono BC, einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Biberach an der Riss, als Treuhänderin verwaltet.
- (3) Sitz der Stiftung ist in Biberach an der Riss. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Ochsenhausen, Postanschrift derzeit Bahnhofstraße 5-7 in 88416 Ochsenhausen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Nachwuchses im Tischtennis-Leistungssport in Baden-Württemberg, Deutschland und Europa im Rahmen der § 51 ff., insbesondere § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO). Die Stiftung soll die Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern, gesellschaftlichen Gruppen und wirtschaftlichen Unternehmen zur Unterstützung des Nachwuchses im Tischtennis-Leistungssport wecken und fördern.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung neuer Initiativen und Projekte im Bereich des Trainings und der begleitenden Betreuung von Tischtennis-Nachwuchsleistungssportlerinnen und –sportlern, insbesondere von Jugendlichen.
- (3) Gefördert werden insbesondere
 - der Einsatz von Trainern und Psychologen an ausgewählten Standorten,
 - Trainingsmaterialien sowie Trainingsfördermaßnahmen,
 - Gastfamilien und ausgewählte Maßnahmen im Verbundsystem Schule und Leistungssport,
 - Verpflegung und Unterkunft an ausgewählten Standorten,
 - Absicherung bei Verletzungen und Berufsunfähigkeit,
 - sportmedizinische Untersuchungen bei Tischtennis-Nachwuchssportlerinnen und –sportlern sowie Anti-Doping-Maßnahmen,
 - individuelle Hilfsmaßnahmen für Kadersportlerinnen und Kadersportler (bspw. Unterstützung der Eigenleistung bei Lehrgängen/Trainingslagern und Meisterschaften, Coaching bei Turnieren, Reise und Terminplanung).

Die Leistungen können mit Empfehlungen oder Auflagen versehen werden.

- (4) Die Stiftung kann auch Öffentlichkeitsarbeit für den Tischtennis-Nachwuchsleistungssport leisten.
- (5) Die Stiftung kann auch andere Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu verwirklichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Einschränkung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Die „LMC Stiftung zur Nachwuchsförderung im Tischtennis Leistungssport“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie wird insbesondere dort tätig, wo direkte oder indirekte staatliche oder kommunale Förderung nicht oder nur beschränkt wirksam wird. Es darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen und damit der Kapitalgrundstock der „LMC Stiftung zur Nachwuchsförderung im Tischtennis Leistungssport“ besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus:

25.000,00 Euro (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro)

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

- (2) Die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Treuhänderin.
- (3) Die Treuhänderin hat das Vermögen der Stiftung gesondert von ihrem eigenen Vermögen auszuweisen und zu verwalten.

§ 5

Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (3) Die Erträge des Stiftungskapitals und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen, insbesondere die Spenden und – nach Maßgabe des Haushalts – die Haushaltsmittel sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Für etwaige Zuwendungen des Landes (oder sonstiger öffentlicher Fördereinrichtungen) gelten die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides. Der Landesrechnungshof hat insoweit ein gesetzliches Prüfungsrecht.
- (5) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen als Zustiftung zugeführt werden.
- (6) Die Bildung von Rücklagen und die Zuführung von Mitteln zum Vermögen sind in steuerrechtlich zulässigem Umfang möglich.
- (7) Die Stiftungserträge können wie folgt verwendet werden:
 - zu zwei Drittel entsprechend dem Stiftungszweck,
 - bis zu einem Drittel Zuführung zur Werterhaltungsrücklage.

- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

§ 6

Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung läuft vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.
- (2) Die Treuhänderin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Jahresrechnung, eine Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung zu erstellen.


§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand, das Kuratorium und, soweit vom Kuratorium eingesetzt, der Beirat.
- (2) Ein Mitglied eines der genannten Organe darf nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Organs der Stiftung sein.

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus denselben Personen, die auch den Stiftungsvorstand der  pro bono BC bilden.
- (2) Der Vorstand führt die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung mit Zustimmung der Treuhänderin. Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen und führt die Beschlüsse über die Vergabe der

Stiftungsmittel durch. Er ist dabei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Anfallende Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.

- (3) Die Stiftung kann neben dem Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 2 maximal 5 Mitgliedern.
- (2) Das Kuratorium hat ggü. der Treuhänderin einen Ansprechpartner als Vertreter zu benennen, der für die Mitglieder des Kuratoriums bindende Erklärungen in Stiftungsangelegenheiten abgeben und entgegennehmen kann.
- (3) Herr Kristijan Pejinovic ist der Vorsitzende des Kuratoriums und berechtigt als Vertreter gegenüber der Treuhänderin für das Kuratorium verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (4) Bei dem Vorsitzenden muss es sich stets um den Präsidenten der TTF LIEBHERR Ochsenhausen e.V. handeln.
- (5) Das Kuratorium setzt sich bei Gründung wie folgt zusammen:
 - a. der jeweilige Vorstandsvorsitzende / Präsident der TTF LIEBHERR Ochsenhausen e.V., derzeit Herr Kristijan Pejinovic,
 - b. ein Vertreter aus dem Bereich des Steuerrechts, derzeit Herr Peter Härle,
 - c. ein Vertreter aus dem Bereich Leistungssport, derzeit Herr Daniel Zwickl,
 - d. ein Vertreter aus dem Bereich Training Leistungssport, derzeit Herr Michael Blondel,
 - e. ein Vertreter aus der Tischtennis-Industrie, derzeit Herr Dr. Georg Nicklas.
- (6) In der Folge werden Nachfolger für ausscheidende Mitglieder durch das Kuratorium mit einstimmigem Beschluss auf maximal 5 Jahre bestellt. Wiederbe-

stellungen sind zulässig. Es darf nur ein Kuratoriumsmitglied Vorstand der TTF LIEBHERR Ochsenhausen e.V. sein.

- (7) Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds entscheiden die verbleibenden Mitglieder im Rahmen einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit über die Nachfolge. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger wird für die Zeit der Berufung der übrigen Kuratoriumsmitglieder auf gemeinsamen Vorschlag eines oder mehrerer anderer Kuratoriumsmitglieder berufen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Berufung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt.
- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie erhalten Reisekostenvergütungen nach den steuerlichen Grundsätzen.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist zuständig für die Willensbildung der Stiftung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel mit einer 2/3 Mehrheit und gibt der Treuhänderin bzw. dem Geschäftsführer die zu begünstigenden Einrichtungen und Projekte bekannt. Gegen die Entscheidung steht der Treuhänderin ein Vetorecht zu, wenn die vorgesehene Mittelverwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (3) Das Kuratorium entscheidet darüber hinaus insbesondere über
 - die Richtlinien für die Arbeit der Stiftung, die Festlegung von Schwerpunkten der Förderung sowie im Grundsatz über die Förderung bestimmter Einrichtungen,
 - das Arbeitsprogramm,
 - die Vergabe der Mittel,
 - den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung,
 - soweit erforderlich: die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,

- die Berufung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Höhe der Vergütung auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden – derzeit ist kein Geschäftsführer bestellt,
 - Änderungen der Satzung.
- (4) Das Kuratorium kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 11

Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden Kuratoriumsvorsitzenden.
- (3) Dies gilt auch für etwaige Abberufungen von Kuratoriumsmitgliedern. Das jeweils betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Weitere Zustimmungen sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, nicht erforderlich.
- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder in Fällen von äußerster Dringlichkeit durch fernmündliche Umfrage gefasst werden.
- (6) Einladungen zu Kuratoriumssitzungen erfolgen auf Antrag eines Mitglieds innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Antrag, wobei der Tag des Antrags und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet wird.
- (7) Sollte eine Sitzung nicht beschlussfähig sein, so ist vom Vorsitzenden unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (8) Ort der Kuratoriumssitzung ist stets der Sitz der Geschäftsstelle in Ochsenhausen.

§ 12

Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der Stiftung kann das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes Männer und Frauen in einen Beirat berufen, der die Arbeit der Stiftung fachlich begleitet.
- (2) Ein Beirat wird derzeit nicht bestellt.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet das Kuratorium der Stiftung. Es beschließt hierüber mit einer Mehrheit von mindestens 2/3.
- (2) Der Vorstand der Stiftung wird diese Beschlüsse durchführen, soweit dadurch die Zielsetzung der Stifterin und die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht verletzt oder aufgehoben werden. Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin der Stiftung unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein und mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde versehen werden. Die Treuhänderin und das Kuratorium der Stiftung „LMC Stiftung zur Nachwuchsförderung im Tischtennis Leistungssport“ erhalten je eine Ausfertigung.

§ 14

Vermögensanfall

- (1) Das Kuratorium kann durch Beschluss, der mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder zu fassen ist, die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen beschließen. Die neue Stiftung muss ebenfalls gemeinnützigen Zwecken dienen. Die jeweilige Entscheidung bedarf keinen behördlichen Zustimmungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Verein TTF LIEBHERR Ochsen-


hausen e.V.. Dieser hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich selbstlos für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Eine Übertragung und künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Errichtung und Annahme des Treuhandauftrages durch die Treuhänderin in Kraft.

Biberach, den

– Kristijan Pejnovic –

 pro bono BC
– Treuhänderin –

– Stephan Rommel –

– Ludwig Zwerger –

– Peter Härle –